

FAQ-Nummer: 14-004

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz [4.2](#)

Thema: Verwendung von Bodenbelägen in Fluchtwegen

Beschlussdatum: 05.03.2015

Frage:

Es geht um die Verwendung von Bodenbelägen in Fluchtwegen und Innenräumen. Gemäss der Tabelle (Seite 10) dürfen unsere Bodenbeläge (Brandklasse Bfl-s1) nicht mehr in horizontalen Fluchtwegen (Bauliches Konzept) in Hochhäusern eingesetzt werden.

- a) Im bestehenden Kantonsspital St. Gallen sind solche Bodenbeläge auch in den Gängen verlegt worden. Müssen diese ersetzt werden?

Wir möchten gerne die Gründe wissen, wie es zu dieser Verschärfung der Anforderungen gekommen ist?

Antwort ABSV:

- a) Zusätzliche bauliche Massnahmen (z.B. Austausch von Bodenbelägen in bestehenden Gebäuden) dürfen lediglich aus der Tatsache, dass die BSV 2015 in Kraft getreten sind, nicht abgeleitet werden.

Bestehende Bauten und Anlagen sind dann verhältnismässig an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden oder die Gefahr für Personen besonders gross ist [Ableitung aus BSN 1-15, Artikel 2, Absatz 2].

- b) Die in Tabelle 4.2 im Bereich der Bodenbeläge in horizontalen Fluchtwegen von Hochhäusern im baulichen Konzept [RF1] gegenüber den BSV 2005 [RF2] gemachte Verschärfung lässt sich nachträglich nicht mehr nachvollziehen. Die Tabelle ist entsprechend anzupassen, dass in Hochhäusern in horizontalen Fluchtwegen sowohl beim baulichen Konzept als auch beim Löschanlagenkonzept Bodenbeläge der RF2 verwendet werden dürfen.

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert